
Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)

vom 08.04.2004 (Stand 01.01.2025)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41 folgende des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates, *

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) jede Betriebsform der Beherbergung, der Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu regeln;
- b) die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung zu fördern;
- c) zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen.

Art. 2 Gleichstellung

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

935.3

1.2 Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:

- a) der Beherbergung;
- b) von Plätzen für Camping;
- c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
- d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
- e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.

² Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) * die Formen der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbebehörde unterworfen sind;
- b) * das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Religionseinrichtungen sowie deren Besucher;
- c) das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;
- d) der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- e) * das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

2 Bestimmungen über die Beherbergung und Bewirtung

2.1 Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung

Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung

¹ Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

² Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Örtlichkeiten sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen. *

Art. 5 Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

¹ Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze haben insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird dem Gesuchsteller erteilt, der: *

- a) * keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen ihn vorliegen hat, die eine Gefahr für die Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann;
- b) * keine Verlustscheine aufzuweisen hat;
- c) * handlungsfähig ist.

² Der Gesuchsteller muss ausserdem: *

- a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben oder;
- b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen.

935.3

³ Der Staatsrat legt in der Verordnung die Ausnahmen bezüglich dieser Bedingungen fest.

⁴ Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken sowie auf das Angebot der Beherbergung von geringer Bedeutung.

Art. 6a * Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung

¹ Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat einen Erben bevollmächtigen, den Betrieb weiterzuführen, bis ein neuer Inhaber der Betriebsbewilligung gefunden wird, höchstens aber für 2 Jahre.

² Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss innert 3 Monaten nach dem Tod des Inhabers schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung und Schliessung

¹ Der Gemeinderat entzieht die Betriebsbewilligung, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt.

² Der Entzug der Betriebsbewilligung hat die sofortige Schliessung zur Folge.

³ Alle Räumlichkeiten und Plätze mit einem dem vorliegenden Gesetz unterstellten Angebot, welche über keine rechtskräftige Betriebsbewilligung verfügen, sind vom Gemeinderat von Amtes wegen zu schliessen.

⁴ Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten. *

⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten. *

2.2 Obligatorische Prüfung, Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung

Art. 8 Obligatorische Prüfung

¹ Zur Vorbereitung der obligatorischen Prüfung werden Kurse organisiert. Das zuständige Departement erteilt die Prüfungsbestätigung.

² Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung den Inhalt der Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung. Kurse und Prüfung beinhalten nur die grundlegenden Kenntnisse über die Betriebsführung.

³ Er kann deren Organisation an Dritte übertragen.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung, insbesondere die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen.

Art. 10 Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen

¹ Die Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen erfolgt durch das zuständige Departement und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 6. März 2003.

² Diese Bestimmungen sind sinngemäss für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

2.3 Polizeivorschriften

Art. 11 Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung.

Art. 12 Jugendschutz

¹ Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

² Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

935.3

³ Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵ Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

² Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 14 Aufsicht und Einschreiten

¹ Die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

² Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können diese Organe sie unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15 Gästekontrolle

¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, der Gäste beherbergt, muss diese ein von der Kantonspolizei genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen lassen. Darüber hinaus muss er ein Kontrollregister über seine Gäste führen. *

² Jeder Gast muss sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongresse, Versammlungen usw.) reicht es, wenn sich der Gruppenverantwortliche registriert und eine Liste mit den Namen und Vornamen der anderen Gruppenmitglieder bereitstellt. *

³ Die Kantonspolizei hat ein Einsichtsrecht in das Gästekontrollregister und ist berechtigt, in den Polizeisystemen Überprüfungen durchzuführen. *

^{3bis} Der Inhaber einer Betriebsbewilligung muss der Kantonspolizei auf Verlangen die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen übermitteln. *

⁴ ... *

Art. 16 * ...

Art. 17 * ...

2.4 Gebühr und Abgabe

Art. 18 Erteilungsgebühr

¹ Die Gemeinden erheben für die Erteilung jeder Betriebsbewilligung eine Gebühr. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 sind anwendbar.

Art. 19 Jährliche Abgabe

¹ Die Betriebsbewilligung, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote von Speisen und Getränken, unterliegt einer jährlichen Abgabe.

² Die jährliche Abgabe beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

Art. 20 Festsetzung und Inkasso

¹ Die Erteilungsgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und einkassiert.

² Die jährliche Abgabe wird durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert. Der Staatsrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

935.3

Art. 21 Schuldner der Erteilungsgebühr und der jährlichen Abgabe

¹ Die Erteilungsgebühr und die jährliche Abgabe sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Sein allfälliger Arbeitgeber, für den er die Betriebsführung sicherstellt, haftet solidarisch.

Art. 22 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹ Ein Anteil von 60 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

² Der Kanton behält einen Anteil von 10 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 30 Prozent den Gemeinden zurück.

³ Der Grosse Rat kann durch Beschluss die Prozentsätze abändern.

Art. 23 Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der kantonale Fonds für die Aus- und Weiterbildung ist ein Spezialfinanzierungsfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle. Er wird gemäss Artikel 22 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes gespeist und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten. *

² Die Mittel des kantonalen Fonds werden in Berücksichtigung der kantonalen Tourismuspolitik grundsätzlich zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

3 Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 24 Kleinhandelsbewilligung

¹ Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.

² Ihr Inhaber kann eine juristische oder natürliche Person sein. Für jede Verkaufsstelle wird eine separate Bewilligung erteilt. Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

³ Die durch den Gemeinderat gestützt auf Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes erteilten Betriebsbewilligungen ermächtigen ebenfalls zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 25 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

¹ Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

² Jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird.

³ Die jährliche Abgabe beträgt ein Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

⁴ Falls die Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Kleinhandelsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 26 Verweis

¹ Die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 21 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

4 Vollzug und Verfahren

Art. 27 Zuständige Behörden

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

² Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde. Es kann unter Beizug der Polizeiorgane an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

935.3

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat und der Gemeinderat erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen alle die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Kommission für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Aus- und Weiterbildung, in welcher die direkt interessierten Organisationen ebenfalls vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

² Die Kommission für die Aus- und Weiterbildung gibt zur Gewährung von Beiträgen aus dem kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung seine Vormeinung ab.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 30 Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache

¹ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) * ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestellter Handelsregisterauszug, wenn der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen ist oder für eine eintragungspflichtige Gesellschaft arbeitet;
- c) * ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestellter Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers, der belegt, dass der Gesuchsteller für die letzten 5 Jahre keine Verlustscheine aufzuweisen hat. Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen;
- d) * ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestelltes Handlungsfähigkeitszeugnis.

³ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen. Davon ausgenommen ist das Gesuch für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken.

⁴ Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. *

5 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 31 Rechtspflege

¹ Die Entscheide betreffend Festsetzung der jährlichen Abgabe unterliegen der Einsprache an die Entscheidbehörde. Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

² Alle anderen Entscheide der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴ Die Beschwerde gegen eine Schliessungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie die Beschwerdeinstanz wiederherstellt.

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Jede Person, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder gegen die Verfügungen bzw. Auflagen und Bedingungen der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

² Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 33 Strafbehörde

¹ In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

² In den Kompetenzbereichen des Departements ist die zuständige kantonale Dienststelle Strafbehörde.

6 Verschiedene Bestimmungen *

Art. 33a * Übermittlung von Daten für statistische Zwecke

¹ Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen im Zusammenhang mit den Branchen Beherbergung, Bewirtung und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken für die Analyse zu statistischen Zwecken zukommen zu lassen.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen *

Art. 34 Anwendbares Recht

¹ Die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Nach altem Recht erteilte kantonale Fähigkeits- und Fachausweise, Anerkennungen von Ausbildungen und Erfahrungen sowie Kursbefreiungen behalten ihre Gültigkeit.

³ Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Übergangsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 35 Aufhebung

¹ Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 12.05.2016 *

Art. T1-1 *

¹ Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses bei den Gemeindebehörden hängigen Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19. November 2021 *

Art. T2-1 *

¹ Bewilligungen, die unter dem bisherigen Recht ausgestellt worden sind, bleiben ab Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses während eines Jahres dem alten Recht unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bedingungen des neuen Rechts Anwendung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.04.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 19/2004
12.11.2009	01.01.2010	Art. 30 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 1/2010
12.03.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2014
12.05.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
12.05.2016	01.01.2017	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
12.05.2016	01.01.2017	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
10.11.2016	01.01.2018	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
11.11.2016	01.01.2018	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 49/2017
11.11.2016	01.09.2022	Ingress	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 3 Abs. 2, a)	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 3 Abs. 2, b)	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 3 Abs. 2, e)	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 4 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6 Abs. 1, a)	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6 Abs. 1, b)	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6 Abs. 1, c)	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 6a	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 7 Abs. 4	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 15 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 15 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 15 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 15 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 15 Abs. 4	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 16	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 17	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 30 Abs. 2, b)	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 30 Abs. 2, c)	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 30 Abs. 2, d)	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Titel 6	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. 33a	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Titel 7	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Titel T2	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
11.11.2016	01.09.2022	Art. T2-1	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
14.11.2024	01.01.2025	Art. 23 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2024-147

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.04.2004	01.01.2005	Erstfassung	BO/Abl. 19/2004
Ingress	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 3 Abs. 2, a)	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 3 Abs. 2, b)	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 3 Abs. 2, e)	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 4 Abs. 3	12.05.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
Art. 4 Abs. 3	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6 Abs. 1	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6 Abs. 1, a)	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6 Abs. 1, b)	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6 Abs. 1, c)	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6 Abs. 2	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 6a	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 7 Abs. 4	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 7 Abs. 5	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 15 Abs. 1	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 15 Abs. 2	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 15 Abs. 3	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 15 Abs. 3 ^{bis}	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 15 Abs. 4	11.11.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 49/2017
Art. 15 Abs. 4	11.11.2016	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 16	11.11.2016	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 17	11.11.2016	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 23 Abs. 1	12.03.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 23 Abs. 1	10.11.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 23 Abs. 1	14.11.2024	01.01.2025	geändert	RO/AGS 2024-147
Art. 30 Abs. 2, b)	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 30 Abs. 2, c)	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 30 Abs. 2, d)	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 30 Abs. 4	12.11.2009	01.01.2010	geändert	BO/Abl. 1/2010
Titel 6	11.11.2016	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. 33a	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Titel 7	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Titel T1	12.05.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
Art. T1-1	12.05.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 24/2016, 50/2016
Titel T2	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033
Art. T2-1	11.11.2016	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-032, 2022-033

Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken * (VBB)

vom 03.11.2004 (Stand 01.01.2025)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 2, 20 Absatz 2, 23 Absatz 3, 25 Absatz 4, 28, 29 Absatz 3 und 34 Absatz 3 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GGB);

auf Antrag des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements, *

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständige Behörde

¹ Zuständig ist das mit der Beherbergung, der Bewirtung und dem Kleinhandel mit alkoholischen Getränken beauftragte Departement, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend: Dienststelle).

Art. 2 Begriffe

¹ Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:

- a) gewerbmässigem Angebot: jedes dauernde oder gelegentliche Angebot von Dienstleistungen, welches unabhängig von der gewählten rechtlichen Betriebsform eine Einnahme zur Folge hat. Die ausschliesslich unentgeltliche Degustation gilt nicht als gewerbmässiges Angebot;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

935.300

- b) gelegentlichem Angebot von Speisen und Getränken: jedes zeitlich befristete Angebot, insbesondere anlässlich einer sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltung ohne Wiederholungscharakter. Das regelmässige, wöchentliche, monatliche oder saisonale Angebot gilt nicht als gelegentlich;
- c) Beherbergung: jede Aufnahme von Gästen gegen Bezahlung und Erbringung von hotelmässigen Leistungen mittels Beherbergungsvertrag, unabhängig von Art und Ort der Beherbergung;
- d) * hotelmässiger Leistung: direktes Angebot oder Angebot über Dritte mindestens eines regelmässigen Zimmerdienstes oder des Servierens von Frühstück;
- e) Beherbergung von geringer Bedeutung: eine Beherbergungskapazität von maximal sechs Gästen;
- f) * Plätzen für Camping: jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und Mobilhomes. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Standplätze sowie die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche;
- g) * einer für die Betriebsführung verantwortlichen, natürlichen Person: jede natürliche Person, die handlungsfähig ist, der die zuständige Behörde eine Betriebsbewilligung ausstellen kann und die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 1. der Betreiber übt seine Tätigkeit als Selbstständigerwerbender im Sinne des Sozialversicherungsrechts aus,
 2. der Betreiber übt seine Tätigkeit als juristische Person aus und verfügt innerhalb dieser juristischen Person, insbesondere aufgrund seiner Eintragung im Handelsregister als Verwaltungsrat oder Gesellschafter, über die entscheidende Befugnis,
 3. der Betreiber übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen Person aus und muss im Betrieb selber anwesend sein.

Art. 3 Anstalten mit gesundheitlichem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter *

¹ Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit gesundheitlichem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern sowie deren Familien vorbehalten ist. *

Art. 4 Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen

¹ Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich dem Personal und den Angestellten vorbehalten ist.

Art. 5 Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden

¹ Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern: *

- a) das Angebot ausschliesslich im Zusammenhang mit einer durch den Verein organisierten Veranstaltung oder Tätigkeit auf eigene Rechnung und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck erfolgt; und
- b) der Verein nicht der MwSt. unterliegt.

² Die Unterstellungspflicht unter die MwSt. richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

³ Die Gemeinden legen in ihrem Reglement die Öffnungs- und Schliessungszeiten dieser Räumlichkeiten fest.

Art. 6 Werbung

¹ Den Anstalten, Kantinen und Räumlichkeiten gemäss Artikel 3, 4 und 5 ist es untersagt, Werbung für die angebotene Beherbergung, die angebotenen Speisen und Getränke zu machen.

Art. 7 Übermittlung von Daten für statistische Zwecke *

¹ Die Daten, die für statistische Zwecke im Sinne des Gesetzes übermittelt werden können, sind insbesondere folgende: *

- a) * Kategorie des gewerbsmässigen Angebots;
- b) * erzielter Umsatz;
- c) * Daten in Zusammenhang mit der Gästekontrolle.

2 Bestimmungen betreffend die Beherbergung und die Bewirtung

2.1 Erteilung der Betriebsbewilligung

Art. 8 Inhalt des Gesuchs

¹ Jedes Betriebsbewilligungsgesuch ist beim Gemeinderat auf dem von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

² Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:

- a) das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Formular;
- b) * einen Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- c) * einen Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten 3 der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine im Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d) * die Prüfungsbescheinigung oder die Bescheinigung der Anerkennung der Ausbildung oder der Berufserfahrung, die vom zuständigen Departement ausgestellt wurde;
- e) * einen innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestellten Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers, der belegt, dass der Gesuchsteller für die letzten 5 Jahre keine unbezahlten Verlustscheine aufzuweisen hat. Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen;
- f) * ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestelltes Handlungsfähigkeitszeugnis.

Art. 9 Form der Betriebsbewilligung

¹ Die formelle Betriebsbewilligung beinhaltet:

- a) die Bezeichnung ihres Inhabers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Inhaber die Betriebsführung sicherstellt;

- c) die Bezeichnung und Umschreibung der Räumlichkeiten, der Plätze, des Schildes und der Dienstleistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- d) die Festlegung der Öffnungs- und Schliessungszeiten;
- e) die Festlegung der Auflagen und Bedingungen;
- f) ihre Dauer, sofern es sich um ein gelegentliches Angebot handelt;
- g) die Höhe der Gebühr und ihr Schuldner;
- h) die Angabe des Beschwerderechts und der -frist.

² Eine Kopie des Entscheides ist jeweils zusammen mit dem Gesuchsformular der Dienststelle zuzustellen.

2.2 Obligatorische Prüfung und Vorbereitungskurse

Art. 10 Organisation, Inhalt und Dauer der obligatorischen Prüfung

¹ Eine schriftliche obligatorische Prüfung wird regelmässig in beiden Amtssprachen durchgeführt.

² Der Staatsrat ernennt nach Anhörung der Kommission für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend: Kommission) die Experten für die obligatorische Prüfung.

³ Die Ziele, der Inhalt und die Dauer der obligatorischen Prüfung werden durch die Kommission bestimmt und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Der Staatsrat delegiert die Organisation der obligatorischen Prüfung und der Vorbereitungskurse mittels Leistungsauftrag.

⁵ Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

Art. 11 Bedingungen

¹ Der Kandidat der obligatorischen Prüfung muss 18 Jahre alt sein.

² Er muss die Gebühr für die Prüfung bezahlt haben, um an dieser Letzteren teilzunehmen.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Von der obligatorischen Prüfung befreit sind:

- a) Personen, welche gelegentlich Speisen und Getränke anbieten;
- b) Personen, welche eine Beherbergung von geringer Bedeutung anbieten.

² Ebenfalls befreit sind Personen mit einer Anerkennungsbestätigung ihrer Berufsausbildung oder -erfahrung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen und -erfahrungen.

Art. 13 Noten

¹ Jede im Rahmen der obligatorischen Prüfung durch den Kandidaten erzielte Leistung wird mit einer Note von 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet. Die Noten können in Zehntel aufgeteilt werden.

² Die Noten von 4 oder mehr stellen ein genügendes, jene unter 4 ein ungenügendes Resultat dar.

Art. 14 Prüfungsergebnis und Wiederholung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, sofern der Kandidat in jedem Modul, welches der obligatorischen Prüfung unterliegt, die Mindestnote 4 erreicht hat.

² Bei erfolgreichem Bestehen der obligatorischen Prüfung erteilt das zuständige Departement eine Prüfungsbestätigung.

³ Der Kandidat, der nicht bestanden hat, kann die obligatorische Prüfung nur einmal wiederholen. Er muss für jedes Modul, in welchem er nicht die Mindestnote 4 erreicht hat, eine neue Prüfung ablegen.

⁴ Das Resultat der obligatorischen Prüfung kann mittels Beschwerde beim Staatsrat innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Resultats und gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 15 Vorbereitungskurse und praktische Übungen

¹ Es werden Vorbereitungskurse in Form von Modulen durchgeführt.

² Es werden freiwillige praktische Übungen organisiert, um die Vorbereitung hinsichtlich der obligatorischen Prüfung zu erleichtern.

³ Die Einschreibung für diese Kurse und Übungen erfolgt beim Organisator. Die Einschreibung wird nach Bezahlung der Einschreibgebühr und der Schulkosten verbindlich.

Art. 16 Kosten

¹ Der Staatsrat legt nach Anhören der Kommission mittels Beschluss die Einschreibgebühren und die Schulkosten fest.

2.3 Weiterbildung

Art. 17 Angebot von punktuellen Weiterbildungskursen

¹ Es werden regelmässig punktuelle Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, sowie deren Angestellte haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend: kantonaler Fonds) ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibgebühr.

³ Der Besuch eines punktuellen Weiterbildungskurses wird mindestens mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 18 Angebot von fachspezifischen Weiterbildungskursen

¹ Es werden regelmässig fachspezifische Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibgebühr.

³ Der Besuch eines fachspezifischen Weiterbildungskurses wird mit einem Fachausweis oder Diplom, mindestens aber mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 19 Weiterbildung und Qualitätssicherung

¹ Der Organisator muss ein Weiterbildungssystem sicherstellen, welches eine Vertiefung der durch die obligatorische Prüfung angeeigneten Kenntnisse erlaubt und mit der Aushändigung eines Fachausweises oder Diploms abgeschlossen wird.

² Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

3 Kommission und kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

Art. 20 Kommission

¹ Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Vertretern von GastroWallis, zwei Vertretern der Hotellerie Schweiz/Wallis, einem Vertreter des Walliser Campingverbands und zwei Vertretern der kantonalen Verwaltung.

Art. 21 Budget des kantonalen Fonds

¹ Die Kommission erarbeitet den Budgetentwurf des kantonalen Fonds.

² Das Budget unterscheidet zumindest die Ausgaben betreffend:

- a) die Funktion und Tätigkeiten der Kommission;
- b) die Aus- und Weiterbildungskurse;
- c) die geplanten besonderen Massnahmen und spezifischen Aktionen, insbesondere für die Nachwuchsförderung.

³ Das Budget wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 22 Buchführung des kantonalen Fonds

¹ Die Dienststelle ist für die Buchführung des kantonalen Fonds gemäss den anwendbaren Grundsätzen und Regeln verantwortlich.

² Sie führt die Zahlungsaufträge aus, welchen die Verpflichtungsentscheide und die nützlichen Unterlagen beigelegt werden.

³ Sie gibt der Kommission regelmässig oder auf Anfrage Bericht über die Buchführung und übermittelt dem zuständigen Departementsvorsteher jährlich die Abrechnungen und den Buchführungsbericht.

4 Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 Kleinhandelsbewilligung

¹ Unter Kleinhandel mit alkoholischen Getränken versteht man die Branntweinproduzenten, die Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, die Apotheken und Drogerien, die Geschäfte mit einem Lebensmittelsortiment, welche auch alkoholfreie Getränke umfassen, sowie vergleichbare Geschäfte.

² Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken berechtigt den Inhaber zum Verkauf über die Gasse und/oder zur Lieferung von gegorenen Getränken und/oder gebrannten Wassern.

Art. 24 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung ist mittels offiziellen Formulars bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 25 Ausnahme von der Bewilligungspflicht

¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht des Kleinhandels sind die Produzenten von gegorenen Getränken, die ausschliesslich das Produkt aus ihrer eigenen Ernte verkaufen. Der Verkauf ist ausschliesslich in den Räumlichkeiten ihres Betriebes zulässig.

Art. 26 Verbote

¹ Es ist verboten:

- a) alkoholische Getränke am Verkaufsort zu geniessen;
- b) alkoholische Getränke ausserhalb der Öffnungszeiten zu verkaufen;
- c) alkoholische Getränke anders als in verschlossenen Behältern zu verkaufen;
- d) Tische und Stühle im Innern des Geschäftes oder in seiner Umgebung zu installieren.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes, des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und des kantonalen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung.

5 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

Art. 27 Erteilungsgebühr

¹ Die Erteilungsgebühr der Bewilligung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung.

² Für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr im Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung, jedoch mindestens 50 Franken pro Veranstaltung.

Art. 28 Festsetzung, Zustellung, Verfall und Inkasso der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe wird durch die Dienststelle festgelegt und einkassiert.

² Sie wird für die tatsächliche Dauer der Bewilligung erhoben und dem Bewilligungsinhaber mit Angabe des Beschwerderechts und der -frist zugestellt. Jede Bewilligung ist Gegenstand einer eigenen Veranlagung.

³ Die jährliche Abgabe verfällt am 30. September. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Verfall zu bezahlen.

Art. 29 Berechnungsart der jährlichen Abgabe

¹ Der für die Berechnung der jährlichen Abgabe zu berücksichtigende Umsatz ist jener, welcher im vorangehenden Jahr (abzüglich MwSt. und Kurtaxe) erzielt wurde.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung teilt der Dienststelle den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mit. Dies geschieht grundsätzlich mit Hilfe der von der Dienststelle für dieses Verfahren vorgesehenen Software. *

³ Der Inhaber einer Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken teilt der Dienststelle den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mit. Dies geschieht grundsätzlich mit Hilfe der von der Dienststelle für dieses Verfahren vorgesehenen Software. *

⁴ Die Dienststelle kann andere Wege für die Übermittlung des Jahresumsatzes genehmigen, insbesondere den Postweg. *

⁵ Die Dienststelle leitet die gemeldeten Umsätze zu Informationszwecken an die Gemeinden weiter. *

Art. 30 Neue Bewilligung

¹ Der Inhaber einer neuen Bewilligung hat der zuständigen Behörde den während dem Erteilungsjahr erzielten Umsatz bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

² Dieser Umsatz dient der Berechnung der definitiven jährlichen Abgabe des Erteilungsjahres. Derselbe Umsatz, auf das ganze Jahr berechnet, dient der Festlegung der provisorischen jährlichen Abgabe des Mitteilungsjahres.

³ Der während dem Mitteilungsjahr erzielte und gemäss Artikel 29 bekannt gegebene Umsatz dient der Anpassung der provisorischen jährlichen Abgabe.

Art. 31 Auskunftspflicht und Einschätzung von Amtes wegen

¹ Der Bewilligungsinhaber muss alle nützlichen Auskünfte vollständig und innert der angesetzten Frist mitteilen.

² Falls die Auskünfte nicht innert der angesetzten Frist mitgeteilt werden, wird dem Bewilligungsinhaber eine letzte Frist gewährt, um die Auskünfte zu erteilen.

³ Bei Nichteinhalten dieser Frist wird eine Einschätzung von Amtes wegen vorgenommen. Die Einschätzung erfolgt in Berücksichtigung des im vorangehenden Jahr erzielten Jahresumsatzes, zuzüglich 5 Prozent und der Kosten für den administrativen Aufwand der Behörde.

⁴ Die Einschätzung von Amtes wegen kommt einem Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 32** Veröffentlichung im Amtsblatt

¹ Die in Artikel 30 des Gesetzes vorgesehene Veröffentlichung enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Gesuchstellers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Gesuchsteller die Betriebsführung sicherstellt;
- c) die Bezeichnung und die Umschreibung der Räumlichkeiten und Plätze;
- d) die Bezeichnung des Schildes;

935.300

- e) die Umschreibung der Leistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- f) die nachgesuchten Öffnungs- und Schliessungszeiten.

² Die Veröffentlichung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken enthält ausschliesslich die Angaben der Buchstaben a, c, d und e.

Art. 33 * ...

Art. 34 * ...

Art. 35 * ...

Art. 36 Aufhebung

¹ Durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden:

- a) die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 18. Dezember 1996;
- b) die Verordnung über die kantonalen Fachausweise als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings vom 9. Mai 2001;
- c) der Beschluss betreffend die Einschreibengebühr zur Erlangung von kantonalen Fachausweisen als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings vom 9. Mai 2001;
- d) die Verordnung über den kantonalen Gastgewerbefonds vom 10. Dezember 1997.

Art. 37 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig wie das Gesetz in Kraft zu treten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
03.11.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2004 f 265, 383 d 276, 291
22.06.2022	01.09.2022	Erlasstitel	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 2 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 2 Abs. 1, f)	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 2 Abs. 1, g)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 3	Titel geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 3 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 5 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 7	Titel geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 7 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 7 Abs. 1, a)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 7 Abs. 1, b)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 7 Abs. 1, c)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 8 Abs. 2, b)	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 8 Abs. 2, c)	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 8 Abs. 2, d)	geändert	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 8 Abs. 2, e)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 8 Abs. 2, f)	eingefügt	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 33	aufgehoben	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 34	aufgehoben	RO/AGS 2022-045
22.06.2022	01.09.2022	Art. 35	aufgehoben	RO/AGS 2022-045
16.10.2024	01.01.2025	Ingress	geändert	RO/AGS 2024-119
16.10.2024	01.01.2025	Art. 29 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2024-119
16.10.2024	01.01.2025	Art. 29 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2024-119
16.10.2024	01.01.2025	Art. 29 Abs. 4	eingefügt	RO/AGS 2024-119
16.10.2024	01.01.2025	Art. 29 Abs. 5	eingefügt	RO/AGS 2024-119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erllass	03.11.2004	01.01.2005	Erstfassung	RO/AGS 2004 f 265, 383 d 276, 291
Erlasstitel	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Ingress	16.10.2024	01.01.2025	geändert	RO/AGS 2024-119
Art. 2 Abs. 1, d)	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 2 Abs. 1, f)	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 2 Abs. 1, g)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 3	22.06.2022	01.09.2022	Titel geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 3 Abs. 1	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 5 Abs. 1	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 7	22.06.2022	01.09.2022	Titel geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 7 Abs. 1	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 7 Abs. 1, a)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 7 Abs. 1, b)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 7 Abs. 1, c)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 8 Abs. 2, b)	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 8 Abs. 2, c)	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 8 Abs. 2, d)	22.06.2022	01.09.2022	geändert	RO/AGS 2022-045
Art. 8 Abs. 2, e)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 8 Abs. 2, f)	22.06.2022	01.09.2022	eingefügt	RO/AGS 2022-045
Art. 29 Abs. 2	16.10.2024	01.01.2025	geändert	RO/AGS 2024-119
Art. 29 Abs. 3	16.10.2024	01.01.2025	geändert	RO/AGS 2024-119
Art. 29 Abs. 4	16.10.2024	01.01.2025	eingefügt	RO/AGS 2024-119
Art. 29 Abs. 5	16.10.2024	01.01.2025	eingefügt	RO/AGS 2024-119
Art. 33	22.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-045
Art. 34	22.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-045
Art. 35	22.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	RO/AGS 2022-045